

## Beitragsordnung zum 01.01.2021 Für Mitgliedsbeiträge ab Kalenderjahr/Beitragsjahr 2021

### § 1 Beitragspflicht

Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht unabhängig davon, ob die angebotene Hilfe zur steuerlichen Beratung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich im Jahr des Vereinsbeitritts eine **einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 €** (inkl. gesetzl. USt).

Der Vorstand kann bei begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Mitglieds auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichten oder/und einer sozialverträglichen Beitragsminderung zustimmen. Ehegatten/Lebenspartner, die das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung haben, zahlen einen gemeinsamen Beitrag und nur eine Aufnahmegebühr.

### § 2 Beitragshöhe

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage.

Beitragsbemessungsgrundlage bildet der **Gesamtbetrag der Brutto-Jahreseinnahmen** im weiteren Sinne und dergleichen, vor Abzug irgendwelcher Freibeträge und vor Berücksichtigung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung.

Maßgeblich sind:

- a) bei **Eintritt in den Verein** die Einnahmen das Jahres, das dem Beitrittsjahr voran geht.
- b) **bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft**
  - aa) für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts:  
die Einnahmen des Jahres, das diesem voran geht,
  - bb) für die anderen Jahre:  
die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres

Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Festsetzung des Beitrags notwendigen Angaben zu machen. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt das Beitrittsjahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

### § 3 Beitragsfälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist **im Jahr des Vereinsbeitritts (Aufnahme) sofort, danach jeweils am 31. Januar fällig.**

Ein Anspruch auf Leistung des Vereins besteht nur dann, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind; dies ist auf Verlangen nachzuweisen.

### § 4 Erstattung von Auslagen und Gebühren

Gebühren und Auslagen, die dem Verein im Rahmen der Beitragserhebung entstehen, sind von Mitgliedern zu erstatten. Dies gilt insbesondere, wenn vom Verein deshalb Kosten zu tragen sind, weil die Mitglieder Adressänderungen oder - bei Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA) bzw. anderen Bankabbuchungsverfahren - Änderungen der Bank - oder Kontenverbindungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilen.

### § 5 SEPA-Basislastschriftverfahren

Wenn als Zahlungsweg zwischen Mitglied und Verein das SEPA-Basislastschriftverfahren vereinbart wurde, ist der Beitragszahler verpflichtet, das dazu notwendige Mandat zu erteilen und für ausreichende Deckung des Kontos bei Fälligkeit zu sorgen.

Die Frist für die Vorankündigung kann auf einen Tag verkürzt werden.

### § 6 Mahnverfahren

Im Mahnverfahren wird der dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Vorstand ist berechtigt, angemessene Mahngebühren festzusetzen.

### Bitte beachten:

Der Mitgliedsbeitrag bringt Ihnen auch **Steuerrechtsschutz vor den Finanzgerichten.**

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der Satzung oder erfragen Sie bei Ihrem Berater.

Der Vorstand

Fuldata, November 2020

Sitz: Fuldata-Rothwesten, Vereinsregister Kassel, VR 2068

## Mitgliedsbeitragstabelle ab dem 01.01.2021

### Beitragsordnung zum 01.01.2021

#### Für Mitgliedsbeiträge ab Kalenderjahr/Beitragsjahr 2021

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 370,00 € (inkl. gesetzl. USt) und kann aus sozialen Gründen wie folgt abgesenkt werden:

Beitragsklassen	Gesamtbruttojahreseinkommen des Mitgliedes in € (=Bemessungsgrundlage)		Mitgliedsbeitrag in € incl. gesetzl. USt
<b>1</b>	<b>über</b>	<b>120.000,00 €</b>	<b>370,00 €</b>
<b>2</b>	<b>bis</b>	<b>120.000,00 €</b>	<b>310,00 €</b>
<b>3</b>	<b>bis</b>	<b>95.000,00 €</b>	<b>255,00 €</b>
<b>4</b>	<b>bis</b>	<b>75.000,00 €</b>	<b>225,00 €</b>
<b>5</b>	<b>bis</b>	<b>65.000,00 €</b>	<b>190,00 €</b>
<b>6</b>	<b>bis</b>	<b>55.000,00 €</b>	<b>170,00 €</b>
<b>7</b>	<b>bis</b>	<b>45.000,00 €</b>	<b>150,00 €</b>
<b>8</b>	<b>bis</b>	<b>35.000,00 €</b>	<b>135,00 €</b>
<b>9</b>	<b>bis</b>	<b>30.000,00 €</b>	<b>120,00 €</b>
<b>10</b>	<b>bis</b>	<b>20.000,00 €</b>	<b>100,00 €</b>
<b>11</b>	<b>bis</b>	<b>10.000,00 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>12</b>	<b>bis</b>	<b>5.000,00 €</b>	<b>65,00 €</b>
<b>13</b>	<b>bis</b>	<b>2.000,00 € + Kinder</b>	<b>40,00 €</b>

Der Mitgliedsbeitrag erhöht sich um mindestens eine Beitragsstufe bei

- Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und / oder
- Ausländischen Einnahmen,
- Veräußerungserlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Im Jahr des Vereinsbeitritts ist **zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 €** (inkl. gesetzl. USt) zu entrichten.

#### Beitragsbemessungsgrundlage

Die Gesamtbruttoeinnahmen des Mitgliedes sowie seines Ehegatten/Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (=Bemessungsgrundlage) berechnen sich wie folgt:

- Bruttoarbeitslohn nach elektronischer Lohnsteuerbescheinigung einschließlich Versorgungsbezüge  
+ außerordentliche Einnahmen nach § 34 EStG (z.B. Abfindungen und Entlohnung für mehrere Jahre)  
+ sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z.B. Vorruhestandsgelder, Streikgelder)  
+ steuerfreier Arbeitslohn (z.B. Jubiläumswendungen, ausländischer Arbeitslohn nach DBA, AT-Erlass, § 3b EStG), Reisekosten usw. nach § 3 Nr. 16 EStG, ausländischer Arbeitslohn
- Einnahmen aus Kapitalvermögen i. S. des § 20 EStG (soweit nicht abgeltend besteuert)
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- Einnahmen aus sonstigen Einkünften (z. B. Renteneinnahmen, sonstige Altersbezüge und Unterhaltsleistungen nach § 22 EStG)
- Veräußerungserlöse aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
- Gesamtentgelt im Rahmen der haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse im Sinne des § 35a Abs. 1 EStG, sofern damit zusammenhängende Arbeitgeberaufgaben erbracht werden
- Steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26 und Nr. 26a EStG
- Sonstige Lohnersatzleistungen z. B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Aufstockungsbetrag zur Altersteilzeit, Anpassungsgeld (APG) für Arbeitnehmer im Steinkohlenbergbau
- Erhaltene Kindergeldzahlungen